

Hauptsatzung der Gemeinde Jatznick

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2008 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Jatznick führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist: „Gespalten; vorn in Silber ein blauer Eschenzweig; hinten in Blau ein Storch in natürlichen Farben mit erhobenem rechten Ständer.“
- (3) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Weiß, Blau, Weiß und Blau gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Länge des mittleren blauen und des mittleren weißen Streifens sowie auf zwei Drittel der Höhe des Flaggentuchs übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Jatznick Landkreis Uecker-Randow“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. **Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.**
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist von einem Monat zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen. Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde

ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte
 - d) Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern a - d in öffentlicher Sitzung abhandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
- | <i>Name</i> | <i>Aufgabengebiet</i> |
|------------------------------|--|
| Haupt- und Finanzausschuß: | Finanz- und Haushaltswesen |
| Zusammensetzung: | Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige |
| 7 Gemeindevertreter | Abgaben sowie die Regeln gemäß § 35 der KV M-V |
|
 | |
| Ausschuss für Bau und Umwelt | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, |
| Zusammensetzung: | Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und |
| 7 Gemeindevertreter | Straßenbauangelegenheiten |
| 5 sachkundige Einwohner | Denkmalpflege |
| | Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege |

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales Wohnungsfragen, soziale Belange der Gemeinde (KITA, Schulen, Senioren)

Zusammensetzung:

7 Gemeindevertreter

5 sachkundige Einwohner

- (3) In die Ausschüsse können sachkundige Einwohner gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5

Aufgabenverteilung des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,00 EUR
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 EUR und nach der VOB bis zum Wert von 2.500,00 EUR.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

§ 7

Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung M-V eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 900,00 EUR.
Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % gewährt.
- (2) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
- (3) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.
Die Fraktionsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

§ 8 Ortsteile/ Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Jatznick wird in Ortsteile aufgeteilt. Die Ortstafeln laut wie folgt:

Ortstafel: Belling
Gemeinde Jatznick
Landkreis Uecker-Randow

Ortstafel: Sandförde
Gemeinde Jatznick
Landkreis Uecker-Randow

Ortstafel: Waldeshöhe
Gemeinde Jatznick
Landkreis Uecker-Randow

- (2) In den Ortsteilen werden keine Ortsteilvertretungen gewählt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen durch Abdruck im gemeinsamen amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal“. Andere öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde mit Ausnahme der Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung (Zeit, Ort und Tagesordnung) erfolgen ebenfalls durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal“.
- (2) Das amtliche Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Es liegt weiterhin in der Amtsverwaltung kostenlos zur Mitnahme bereit. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement kostenlos über das Amt Uecker-Randow-Tal, Lindenstraße 32, 17309 Pasewalk vorhanden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln und Auslegung in der Amtsverwaltung zu veröffentlichen. Die Aushang- und Auslegungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- Jatznick, Straße der Einheit 55 (Gemeindebüro)
- Jatznick, Pappelweg
- Jatznick, Straße der Einheit 22
- Waldeshöhe, an der Verkaufsstelle
- Waldeshöhe Nr. 17
- Belling, Dorfstraße 43
- Sandförde, Am Sandweg
- Sandförde, Am Kulturhaus

(5) Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.07.2004 und die 1. Änderungssatzung vom 27.11.2007 außer Kraft.

Jatznick, den 11.12.2008

Fischer
Bürgermeister

